

1. Änderungssatzung

zur

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.12.1981

Auf Grund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.Dezember 1990 (AllMBI. Nr. 01/91, Seite 6) ändert der Gemeinderat von Schönau mit Beschluß vom 28.November 1991 (Nr. 208-12/1991) die
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01.Januar 1981	6,00 DM	
ab 01.Januar 1982	9,00 DM	
ab 01.Januar 1983	12,00 DM	
ab 01.Januar 1984	15,00 DM	
ab 01.Januar 1985	18,00 DM	
ab 01.Januar 1986	20,00 DM	
ab 01.Januar 1991	25,00 DM	
ab 01.Januar 1993	30,00 DM	
ab 01.Januar 1995	35,00 DM	
ab 01.Januar 1997	40,00 DM	
ab 01.Januar 1999	45,00 DM	im Jahr.

§ 2

Im übrigen bleibt die Satzung vom 21.Dezember 1981 unverändert.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.Januar 1991 in Kraft.

Schönau, 28.November 1991


Hauslbauer

Erster Bürgermeister



Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Gemeinde,
~~Stadte, Markt~~

S c h ö n a u
.....

folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwältzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabebesatz

- (1) Der Abgabebesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6	DM
1982	9	DM
1983	12	DM
1984	15	DM
1985	18	DM
für die folgenden Jahre je	20	DM

- (2) Der Abgabebesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke,
die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vor-
ausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das
laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß
absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.

Schönau, den 21. Dezember 1981


Hauslbauer

Erster Bürgermeister (S)